



FINANZ

PROKURATUR

VI/373.716

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abt. I/1a
Stubenring 1
1010 Wien

Singerstraße 17-19, 1010 Wien
Tel.: +43 1 51439/509610
Fax: +43 1 51439/5909600
Robert.Steiner@bmf.gv.at
<http://finanzprokuratur.bmf.gv.at>

Per E-Mail: elisabeth.hareter@bmf.gv.at

Wien, am 16. Februar 2016

**Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG);
Begutachtungsverfahren;
zu GZ BMWFW-91.530/0025-I/1a/2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem am 26.01.2016 der Finanzprokuratur übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG) samt Vorblatt und Erläuterungen nimmt die Finanzprokuratur Stellung wie folgt:

I. Beratung und Vertretung durch die Finanzprokuratur

Nach § 3 Abs 1 Satz 1 des Entwurfes ist die Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB) als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Anstalten öffentlichen Rechts können von der Finanzprokuratur in deren Einvernehmen vor allen nationalen und internationalen Gerichten sowie Sondergerichten des privaten und des öffentlichen Rechts und Verwaltungsbehörden vertreten und in sämtlichen Rechtsangelegenheiten von dieser beraten werden (s. § 3 Abs 4 Z 4 Finanzprokuraturgesetz, BGBl. I Nr. 110/2008).

Die Finanzprokuratur empfiehlt, in den Erläuterungen zu § 3 des Entwurfes einen Hinweis auf die Befugnis der APAB zur entgeltlichen Inanspruchnahme der Beratungs- und Vertretungsleistungen der Finanzprokuratur aufzunehmen.

II. Haftung für die Tätigkeit der APAB

§ 16 Abs 1 des Entwurfes sieht eine Haftung des Bundes nach dem AHG für Schäden vor, die aus der Tätigkeit der APAB resultieren. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung sind Schäden im Sinne dieser Bestimmung solche, *„die Rechtsträgern unmittelbar zugefügt wurden, die der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen“*. Schäden Dritter sind demnach nicht ersatzfähig. Diese Regelung, die sich wortident auch in § 3 Abs 1 Satz 2 FMABG findet, ist jedenfalls zu begrüßen, da damit eine uferlose Haftung der Republik Österreich hintangehalten wird.

Wenn in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen, Besonderer Teil, zu § 16 jedoch ausgeführt wird, diese Bestimmung definiere, *„dass Haftungsansprüche Dritter gegen die APAB den Bestimmungen des AHG unterliegen sollen“*, so trifft dies in zweifacher Hinsicht nicht zu: Zum einen ergibt sich aus § 16 Abs 1 letzter Satz des Entwurfes, dass die APAB selbst nicht haftet (es gibt daher keine Ansprüche *„gegen die APAB“*), und zum anderen schließt die Schadensdefinition in § 16 Abs 1 Satz 2 des Entwurfes durch Einschränkung auf Schäden von der Aufsicht unterliegenden Rechtsträgern Haftungsansprüche Dritter aus.

Die Finanzprokurator empfiehlt daher, die Erläuterungen zu § 16 APAG wie folgt neu zu formulieren: *„Durch diese Bestimmung werden Schäden, die sich lediglich als Reflexwirkung des Aufsichtsverhaltens im Vermögen Dritter auswirken, ausgeschlossen.“*

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird unter einem per E-Mail (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

(Dr. Steiner)